

## Satzung

### über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Kreuzau vom 21.11.2001

#### in der Fassung

#### der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2004,

#### der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2007 und

#### der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 2061) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in seiner Sitzung am 20.11.2001/07.12.2010 folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Kreuzau vom 21.11.2001 beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Betreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3

#### Umfang, Art und Zeit der Reinigungspflicht

- (1) Der Umfang der Reinigungspflicht bezieht sich bei den im anliegenden Straßenverzeichnis auf
- A) Verzeichnis der Straßen, die sowohl im Bereich der Fahrbahn als auch der Gehwege in der Reinigungspflicht der Anlieger stehen.
  - B) Verzeichnis der Straßen, bei denen die Winterwartung im Bereich der Gehwege den Anliegern übertragen ist.
  - C) Verzeichnis der Straßen, bei denen die Winterwartung im Bereich der Fahrbahn durch die Gemeinde erfolgt.
- (2) Die Fahrbahn und Gehwege sind einmal wöchentlich, und zwar ab donnerstags bis samstags zu reinigen.  
Die Fahrbahn und Gehwege sind  
in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 13.00 Uhr  
und  
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 14.00 Uhr  
zu säubern.  
Die Reinigungspflicht umfasst:
- a) die Beseitigung von Schmutz, Gras, Unkraut, Laub, Schlamm und anderem Unrat, sowie die Entfernung sonstiger den Verkehr behindernde oder gefährdende Gegenstände,
  - b) das Besprengen der Fahrbahn und Gehwege mit Wasser zur Verhinderung von Staubentwicklung bei der Säuberung,
  - c) die Entfernung von Schnee und Eis,
  - d) das Bestreuen der Fahrbahn und der Gehwege bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln.
- Kehricht oder sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.  
Eine belastigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege und die Fußgängerüberwege sowie die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalles

bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Hierbei sind die Einläufe von Entwässerungsanlagen und die Hydranten von Eis- und Schneeablagerungen freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### § 4

##### Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Das allgemeine öffentliche Interesse wird für alle Straßenarten mit 20 v. H. festgesetzt.

#### § 5

##### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grund-

stücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Entfällt.
- (5) Bei Durchführung der Winterwartung durch die Gemeinde beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) einheitlich für alle Straßen (siehe Verzeichnis C) 1,03 €
- (6) Entfällt.

## § 6

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## § 7

### Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird zu je  $\frac{1}{4}$  ihres Jahresbetrages am 15. Febr., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. fällig.

Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Abs. 1 oder Abs. 2 b) am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss bis spätestens 30. Sept. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. Sept. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

## § 8

### Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.  
Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.  
Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.  
Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Kreuzau, den 08.12.2010

Der Bürgermeister

- Walter Ramm –

## Straßenverzeichnis

**zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigung- und Gebührensatzung) der Gemeinde Kreuzau**

<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenverzeichnis</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
<b>Bogheim</b>	A - B - C	Am Hauweg
	A - B - C	An der Hardt
	A - B - C	In der Schleckeweide
	A - B - C	Schafsbenden
<b>Boich</b>	A - B - C	Auf dem Schildchen
	A - B - C	Dechanei
	A - B - C	Gereonstraße
	A - B - C	Gereonstraße, Stichweg Flur 2, Nr. 70
	A - B - C	Im Moosgarten
	A - B - C	Rather Weg
	A - B - C	Trankgasse
	A - B - C	Zum Prontzgraben
<b>Drove</b>	A - B - C	Am Heiligenpütz
	A - B - C	Am Sandberg
	A - B - C	Christian-Richter-Straße
	A - B - C	Drovestraße
	A - B - C	Fliederbusch
	A - B - C	Franzosenstraße
	A - B - C	Grünstraße
	A - B - C	Im Reuter
	A - B - C	In den Benden
	A - B - C	In der Britz
	A - B - C	Karl-Arnold-Straße
	A - B - C	Kommweg

<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenverzeichnis</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
	A - B - C	Kreuzfeldchen
	A - B - C	Martinstraße
	A - B - C	Pater-Peters-Straße
	A - B - C	Pfarrer-Kreitz-Straße
	A - B - C	Ringstraße
	A - B - C	Vollsteiner Mühle
	A - B - C	Wehrstraße
	A - B - C	Wewordenstraße
<b>Kreuzau</b>	A - B - C	Alte Gasse
	A - B - C	Altenweiher
	A - B - C	Am Bolzplatz
	A - B - C	Am Kupferscheid
	A - B - C	Am Stadion
	A - B - C	Am Wassergarten
	A - B - C	Am Wasserwerk
	A - B - C	Auf den Brechen
	A - B - C	Auf der neuen Ahr
	A - B - C	Auf der Tuchbleiche
	A - B - C	Bahnhofstraße, einschl. Stichweg zu den Häusern 18-24
	A - B - C	Dürener Straße, einschl. Nebenfahrbahn
	A - B - C	Eifelstraße
	A - B - C	Eintrachtstraße
	A - B - C	Feldstraße
	A - B - C	Flemingstraße
	A - B - C	Freiheit
	A - B - C	Friedenau

<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenverzeichnis</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
	A - B - C	Friedhofstraße
	A - B - C	Frohenden, einschl. Stichwege
	A - B - C	Hans-Zens-Straße
	A - B - C	Hauptstraße, einschl. Nebenfahrbahn
	A - B - C	Heribertstraße
	A - B - C	Im Auerfeld
	A - B - C	Im Dröhl
	A - B - C	Im Hanfgarten
	A - B - C	Im Herkesgarten
	A - B - C	Im Hirnfeld
	A - B - C	Im Hüttengarten
	A - B - C	Im Kämpchen
	A - B - C	Im Ölligspesch
	A - B - C	In der Au
	A - B - C	Johannes-Engels-Straße
	A - B - C	Kapellenweg
	A - B - C	Kirchweg
	A - B - C	Kleierde
	A - B - C	Kolpingstraße
	A - B - C	Kreuzstraße
	A - B - C	Landrat-Kaptain-Straße
	A - B - C	Lohberg
	A - B - C	Mittelstraße
	A - B - C	Mühlengasse
	A - B - C	Niederdrove
	A - B - C	Nordstraße
	A - B - C	Peschstraße

<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenverzeichnis</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
	A - B - C	Peter-Schlack-Straße
	A - B - C	Pfarrer-Emunds-Straße
	A - B - C	Poststraße
	A - B - C	Reitersweg
	A - B - C	Schneidhausen
	A - B - C	Schulstraße
	A - B - C	Schützenstraße
	A - B - C	Stegbenden
	A - B - C	Stockheimer Weg
	A - B - C	Südstraße
	A - B - C	Teichstraße
	A - B - C	Tillmann-Gottschalk-Straße
	A - B - C	Üdinger Weg
	A - B - C	Von-Ketteler-Straße
	A - B - C	Von-Torck-Straße
	A - B - C	Vor dem Bruch
	A - B - C	Welk
	A - B - C	Windener Weg
	A - B - C	Zum Duffesbach
	A - B - C	Zum Wiesenbach
<b>Leversbach</b>	A - B - C	Albertus-Magnus-Straße
	A - B - C	Am Leversbach, einschl. Stichwege
	A - B - C	Aurora
	A - B - C	Bleigraben
	A - B - C	Hinter dem Hof
	A - B - C	Mausauel

<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenverzeichnis</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
	A - B - C	Pfarrer-Schulte-Krumpen-Weg
	A - B - C	Titzgarten
<b>Obermaubach</b>	A - B - C	Am Mortes
	A - B - C	Am Stausee
	A - B - C	Apollinarisstraße
	A - B - C	Auf dem Blaßbusch
	A - B - C	Auf dem Fußberg
	A - B - C	Bergsteiner Straße
	A - B - C	Birkhahnweg
	A - B - C	Brandenberger Straße
	A - B - C	Fasanenweg
	A - B - C	Heidbüchel
	A - B - C	Hinter den Gärten
	A - B - C	Im Naspel
	A - B - C	In den Weinbergen
	A - B - C	Rinnebachstraße
	A - B - C	Rödderweg
	A - B - C	Seestraße
	A - B - C	Steinacker
	A - B - C	Stockweg
	A - B - C	Traubenweg
	A - B - C	Untermaubacher Straße
	A - B - C	Vor dem Bovenberg
	A - B - C	Zum Dresbach
<b>Schlagstein</b>	A - B - C	Am Berg
	A - B - C	Am Schlagstein

<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenverzeichnis</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
	A - B - C	Am Steinbruch
	A - B - C	Am Waldheim
	A - B - C	Am Waldrand
	A - B - C	Brückenweg
	A - B - C	Holzweg
	A - B - C	Rauvsauel
<b>Stockheim</b>	A - B - C	Akazienweg
	A - B - C	Am Bergwerk
	A - B - C	Am Boten
	A - B - C	Am Buchenmaar
	A - B - C	Am Burgholz
	A - B - C	Am Günster
	A - B - C	Am Pfarrgarten
	A - B - C	Am Thing
	A - B - C	Am Torfberg
	A - B - C	Am Vikariegarten
	A - B - C	An der Motte
	A - B - C	An der Tränke
	A - B - C	Andreasstraße, einschl. Stichweg
	A - B - C	Auf der Heide
	A - B - C	Bubenheimer Weg
	A - B - C	Eichenweg
	A - B - C	Engelsweidchen
	A - B - C	Erlenweg
	A - B - C	Fichtenweg
	A - B - C	Hahnsweide

<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenverzeichnis</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
	A - B - C	Im Kleinenfeld
	A - B - C	Kiefernweg
	A - B - C	Kollweg
	A - B - C	Kreuzauer Straße
	A - B - C	Marienstraße
	A - B - C	Mönchweg
	A - B - C	Raiffeisenstraße
	A - B - C	Rotdornweg
	A - B - C	Schäfersgraben
	A - B - C	Tivolistraße
	A - B - C	Ulmenweg
	A - B - C	Zum Schmitzbusch
<b>Thum</b>	A - B - C	Am Thumbach
	A - B - C	Bachstraße
	A - B - C	Entlang Friedhof
	A - B - C	Hohlweg
	A - B - C	Im Niederbusch
	A - B - C	Kaninsberg
	A - B - C	Steinstraße, einschl. 2 Stichwege
	A - B - C	Thumstraße
<b>Üdingen</b>	A - B - C	Am Kirschenhang
	A - B - C	Amselweg
	A - B - C	Auf dem Berg
	A - B - C	Dechant-Offermanns-Weg
	A - B - C	Dorfstraße, einschl. Nebenfahrbahn
	A - B - C	Im Seel

<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenverzeichnis</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
	A - B - C	Pater-Roettges-Weg
	A - B - C	Pützgasse
	A - B - C	Römerstraße
	A - B - C	Röschen
	A - B - C	Sonnenhang
<b>Untermaubach</b>	A - B - C	Am alten Fuhrweg
	A - B - C	Am Dester
	A - B - C	Am Weißenberg
	A - B - C	Auf dem Graben
	A - B - C	Bilsteiner Weg
	A - B - C	Brigidastraße
	A - B - C	Burgplatz
	A - B - C	Fuchsberg
	A - B - C	Hochkoppel
	A - B - C	Hoeschstraße
	A - B - C	Im Bockshof
	A - B - C	Im Bongert
	A - B - C	Im Heidehof
	A - B - C	Im oberen Tal
	A - B - C	Im Schnürchen
	A - B - C	Im Wingert
	A - B - C	In der Held
	A - B - C	Lehrer-Hausmann-Straße
	A - B - C	Lindenstraße
	A - B - C	Molbachstraße
	A - B - C	Rurstraße

<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenverzeichnis</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
	A - B - C	Waschpöl
	A - B - C	Weideweg
<b>Bilstein</b>	A - B - C	Ackerweg
	A - B - C	Auf dem Mönchenberg
	A - B - C	Bergheimer Straße
	A - B - C	Bogheimer Weg
	A - B - C	Im Weierfeld
	A - B - C	Wilhelm-Böhmer-Straße
	A - B - C	Zur schönen Aussicht
<b>Winden</b>	A - B - C	Am Ramgarten
	A - B - C	Am Rebstock
	A - B - C	Am Talberg
	A - B - C	Bergstraße
	A - B - C	Bildergarten
	A - B - C	Blumenweg
	A - B - C	Brunnenweg
	A - B - C	Im Grubengarten
	A - B - C	Im Richelberg
	A - B - C	Im Schenkengarten
	A - B - C	Kelterstraße
	A - B - C	Lehrer-Mainz-Straße, einschl. Nebenfahrbahn
	A - B - C	Maubacher Straße
	A - B - C	Ofenskaul
	A - B - C	Rosa-Schubert-Straße
	A - B - C	Rosenweg
	A - B - C	Simonsgasse

<b>Ortsteil</b>	<b>Straßenverzeichnis</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>
	A - B - C	Steinstiel
	A - B - C	Urbanusstraße
	A - B - C	Zum Alten Wehr
	A - B - C	Zum Sportplatz
	A - B - C	Zur Allmende
	A - B - C	Zur alten Pumpe
<b>Bergheim</b>	A - B - C	Auf dem Hügel
	A - B - C	Auf dem Kamp
	A - B - C	Hormer Weg
	A - B - C	Im Günther
	A - B - C	Langenbroicher Straße
	A - B - C	Rosenhof
	A - B - C	Weidchen
<b>Langenbroich</b>	A - B - C	Heinrich-Böll-Straße
	A - B - C	Kastanienweg
	A - B - C	Waldstraße

- A =** Verzeichnis der Straßen, die sowohl im Bereich der Fahrbahn als auch der Gehwege in der Reinigungspflicht der Anlieger stehen.
- B =** Verzeichnis der Straßen, bei denen die Winterwartung im Bereich der Gehwege den Anliegern übertragen ist.
- C =** Verzeichnis der Straßen, bei denen die Winterwartung im Bereich der Fahrbahn durch die Gemeinde erfolgt.